

Eignungsprüfung für Jagdhunde

Modul Apport / Modul Wasser



Retriever Club
Schweiz
Suisse
Svizzera

Grundlagen

Hunde, die zur Jagd von Federwild und Raubwild eingesetzt werden und die dem Jäger anzeigen sollen, bedürfen einer wirksamen Einarbeitung und Überprüfung ihrer Fähigkeiten.

Der Einsatz zum Apportieren von Wild und zur Wasserarbeit geeigneter und brauchbarer Hunde ist weiter für eine wirksame Bejagung unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Federwild, Hasen oder Füchse finden und lebend oder tot dem Führer zutragen (apportieren). Ebenso soll er krankes Wild im Wasser finden und dem Führer zutragen.

Jagdhunde auf das Apportieren von Wild sowie auf die Wasserarbeit angemessen vorzubereiten, und die erlernten Fähigkeiten zu überprüfen, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Art. 1 Zweck

(1) Dieses Reglement soll die Bedingungen für die Prüfung von Jagdhunden zum Apportieren von Federwild, Hasen und Füchse und zur Wasserarbeit festlegen. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

(2) Das Reglement ist modular aufgebaut und enthält die Prüfungsmodule Apportieren und Wasserarbeit, welche einzeln oder in beliebiger Kombination absolviert werden können.

(3) Bei der Durchführung der Prüfungen gemäss diesem Reglement sind alle anwendbaren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

Art. 2 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen

(1) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundehalter sein.

(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.

Art. 3 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen

(1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.

(2) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.

(3) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.

(4) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(5) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.

(6) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zum Apportieren von Wild oder für die Wasserarbeit vorgesehen sind, werden nicht zugelassen.

(7) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder Prüfung gemeldet werden. Sie können dann am Schluss zum Einsatz kommen.

(8) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(9) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als Anschneider, Totengräber, hochgradiger Knautscher oder hochgradiger Rupfer kann er die Prüfung nicht bestehen.

(10) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.

(11) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art.13 dieses Reglements.

Art. 4 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Ausschreibung der Eignungsprüfung zum Apportieren und der Wasserarbeit hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.

(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden sein:

- eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
- eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
- ein Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung gemäss Art. 3 (1).

(4) Der Retriever Club lässt auch typenähnliche Mischlingshunde an die Prüfungen gemäss dieser Prüfungsordnung zu.

(5) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 5 Prüfungsordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zur Eignungsprüfung für Hunde zum Apportieren von Wild und für die Wasserarbeit anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 6 Prüfungsmodul Apportieren

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

(1) Selbständiges Finden und Bringen eines für den Hund nicht sichtbar, in Schrotschussdistanz ausgelegten Stück toten, jagdbaren Feder- oder Haarraubwildes auf ein einmaliges Kommando des Führers. Dabei muss sich der Hund in freier Suche bewegen.

(2) Korrektes Ausgeben des gebrachten Stücks.

Art. 7 Prüfungsmodul Wasserarbeit

Allgemeines

(1) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

Zusätzlich zu Art. 4 gilt für die Wasserarbeit folgendes:

(1) Hunde, die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer versagen oder zuvor anlässlich eines anderen Prüfungsmoduls Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

Grundsätze des Prüfungsablaufes

(1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

(2) Das Prüfungsmodul Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn alle Teilfächer (Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer) bestanden werden.

a) Schussfestigkeit

(1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(2) Während dem der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig und ohne Einwirken des Führers bringen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(1) Die Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

(2) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig, ohne Einwirkung des Führers bringen.

(3) Der Führer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und lenken.

(4) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig ohne Einwirkung des Führers bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt dabei als gefunden.

(c) Bringen von Ente

Der Hund muss die Ente dem Führer bringen, mindestens so, dass der Führer in den Besitz der Ente gelangt.

Art. 8 Organisatorisches

Die Organisation der Eignungsprüfungen gemäss diesem Reglement obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in strikter Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Der Prüfungsleiter und die Eignungsprüfungen, die vom Retriever Club Schweiz organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden. Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 9 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 10 Richter

(1) Prüfungsleiter und Richter für die Prüfungen gemäss diesem Reglement können nur Richter sein, die von der TKJ anerkannt sind und einen Jagdschein besitzen und in den zu prüfenden Modulen Richtererfahrungen aufweisen. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern beurteilt.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind.

Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor der Eignungsprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete, eingehende Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf exakt abzusprechen ist.

(4) Richteranwälter sind für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 11 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Arbeiten der Hunde werden nur die Prädikate **bestanden** oder **nicht bestanden** vergeben. Eine weitere Benotung findet nicht statt. Die Richter haben dem Hundeführer das vergebene Prädikat sofort nach Abschluss der Prüfung angemessen mündlich zu erörtern. Die

Prüfung und das vergebene Prädikat ist auf der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 12 Leistungszeichen

Hat der Hund eines der Prüfungsmodule gemäss diesem Reglement bestanden, so erhält er entsprechend das Leistungszeichen **EP Apport** und/oder **EP Wasserarbeit**. Ein Hund, der das Leistungszeichen EP Wasserarbeit erworben hat, erwirbt automatisch auch das EP Apport.

Art. 13 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Retriever Club Schweiz vom 16.04.2016 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) hat dieses Reglement am 18.04.2016 genehmigt.

Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen

Der Präsident

Die Sekretärin

Dr. W. Müllhaupt

Silvia Mutter

Retriever Club Schweiz (RCS)

Der Präsident

Die Präsidentin der Jagdkommission

Jacques Ditesheim

Silvia Mutter